

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 25. NOVEMBER 1950

NUMMER 101

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.****A. Innenministerium. B. Finanzministerium.**

RdErl. 14. 11. 1950, Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1950. S. 1089.

**A. Innenministerium. C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

RdErl. 12. 11. 1950, Akustische Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr. S. 1091.

**B. Finanzministerium.****C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 9. 11. 1950, Beihilfen für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und Handwerkerstellen. S. 1092.

**E. Arbeitsministerium.****F. Sozialministerium.****G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Landeskanzlei.**

Literatur. S. 1096.

**A. Innenministerium****B. Finanzministerium**

**Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge)  
der Deutschen Bundespost und der Deutschen  
Bundesbahn für das Rechnungsjahr 1950**

Gem. RdErl. d. Innenministers III B 4/124 u. d. Finanzministers Kom. F. 1493 Tgb. 23464/I v. 14. 11. 1950

Die auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteilsbeträge an den Verwaltungskostenzuschüssen (Pauschbeträgen) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn werden im Rechnungsjahr 1950 wieder nach Maßgabe der Bestimmungen der Preuß. Verordnung vom 15. Dezember 1930 — Ges.S. S. 295 — verfügt. In Durchführung dieser Verordnung (Art. III) wird folgendes bestimmt:

I. Anteilsberechtigt sind solche Wohngemeinden, in denen die Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn und sonstiger zuschüpflicher Bundesbetriebe mit ihren Haushaltsangehörigen zusammen am 24. Oktober 1950 — das ist der Tag der allgemeinen Personenstands- und Betriebsaufnahme — mehr als 5 v. H. der Wohnbevölkerung am 13. September 1950 — das ist der Tag der letzten allgemeinen Volkszählung — ausmachten, unabhängig davon, in welcher Gemeinde der zuschüpfliche Betrieb liegt.

II. Gemeinden, bei denen die Voraussetzungen nach Ziff. I erfüllt sind, haben Anträge auf Beteiligung nach dem mit RdErl. des Preuß. Mdl. und FM. vom 20. Dezember 1930 — MBiLiV. S. 1201 — bekanntgegebenen Muster und unter genauer Beachtung der dabei veröffentlichten Anleitung sowie unter Beifügung von Bescheinigungen der Dienststellen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn nach beiliegendem Muster 1 und 2 bis zum 1. Februar 1951 (Ausschußfrist) an das Statistische Landesamt in Düsseldorf einzureichen. Bei der Antragstellung ist die Beifügung namentlicher Listen über die Arbeitnehmer und die Zahl ihrer Haushaltsangehörigen nicht erforderlich. Es empfiehlt sich aber, namentliche Listen der Arbeitnehmer und der Zahl ihrer Haushaltsangehörigen den Dienststellen der Deutschen Bundespost und Bundesbahn zu übermitteln, damit sie von diesen als Grundlage für die Ausfertigung der Bescheinigungen, die nur die Zahlen zu enthalten haben, verwendet werden können und die Richtigkeit der Bescheinigungen gewährleistet ist. Die Bescheinigungen sind jeweils für eine Wohnsitzgemeinde auszufertigen; sie dürfen nicht, wie es in den vergangenen Jahren teilweise geschehen ist, für mehrere Gemeinden eines Amtes zusammengefaßt sein.

III. Auf Grund der termingemäß eingereichten Anträge hat das Statistische Landesamt in Düsseldorf den Verteilungsschlüssel zu errechnen und die Aufteilung des Gesamtbetrages, dessen Höhe z. Z. noch nicht feststeht, auf die Gemeinden vorzunehmen.

IV. Der Herr Bundespostminister und der Herr Bundesverkehrsminister werden von vorstehender Regelung unterrichtet und gebeten, ihre unterstellten Dienststellen innerhalb des Landes NRW und der angrenzenden Gebiete zu verständigen und mit Weisung zu versehen, daß die von den Gemeinden benötigten Bescheinigungen auf Anfordern rechtzeitig zu erteilen sind, damit die Gemeinden die für die Antragstellung beim Statistischen Landesamt in Düsseldorf bestimmte Frist innehalten können.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt in Düsseldorf.

**Muster 1**

.....  
..... (Dienststelle) .....  
....., den ..... 195....

**Bescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, daß am Stichtage ..... 195.... bei der Deutschen Bundespost ..... Arbeitnehmer mit ..... Haushaltsangehörigen = zusammen ..... Personen beschäftigt waren, die an diesem Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde — Stadt ..... hatten.

(Dienstsiegel) ..... (Unterschrift)

An die  
Stadt — Amts — Gemeinde — Verwaltung

**Muster 2**

.....  
..... (Dienststelle) .....  
....., den ..... 195....

**Bescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, daß am Stichtage ..... 195.... bei der Deutschen Bundesbahn  
1. im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst ..... Arbeitnehmer mit ..... Haushaltsangehörigen = zusammen ..... Personen  
2. im Betriebsmaschinen- und Werkstattendienst ..... Arbeitnehmer mit ..... Haushaltsangehörigen = zusammen ..... Personen  
3. in Eisenbahnausbesserungswerken ..... Arbeitnehmer mit ..... Haushaltsangehörigen = zusammen ..... Personen beschäftigt waren, die an diesem Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde — Stadt ..... hatten.

(Dienststempel) ..... (Unterschrift)

An die  
Stadt — Amts — Gemeinde — Verwaltung

— MBi. NW. 1950 S. 1089.



arbeiter- und Handwerkerstellen gefehlt, sie ist nunmehr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gegeben:

1. Beihilfe kann im Einzelfalle im Rahmen der verfügbaren Mittel
  - a) zum Zwecke der Erschließung und Kultivierung von Siedlungsflächen,
  - b) zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bewilligt werden,  
wenn die dadurch entstehenden Kosten durch Barmittel oder Eigenleistungen des Siedlers und durch Kredite oder Zuschüsse von dritter Seite nicht zu decken sind.
2. Die Beihilfe kann auf Antrag bis zur Höhe von 300 DM für Siedlerstellen gewährt werden, die nach dem Runderlaß vom 9. März 1950 begründet sind. In dem Umfange, wie Einsparungen gegenüber dem Betrage von 300 DM bei anderen Siedlerstellen möglich sind und nachgewiesen werden, ist im Bedarfsfalle die Erhöhung der Beihilfe ausnahmsweise bis zu 600 DM zulässig.
3. Antragsberechtigt sind die Siedlungsträger. Diese legen ihre Anträge über das Kulturamt zur Entscheidung dem zuständigen Landeskulturamt vor. Hierfür ist ein Vordruck nach dem Muster in der Anlage 1 zu verwenden. Den Anträgen ist ein Finanzierungsplan nach der Anlage 2 beizufügen, das Kulturamt hat ihn mit seiner Stellungnahme zu versehen.
4. Die Beihilfe ist zweckgebunden durch den Siedlungsträger im Einvernehmen mit dem zuständigen Kulturamt zu verwenden. Nach Abschluß der Förderungsmaßnahme ist vom zuständigen Kulturamt dem Landeskulturamt eine Verwendungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

5. Die Auszahlung des Beihilfetrages ist vom Siedlungsträger über das Kulturamt bei dem Landeskulturamt mit dem Vordruck nach Anlage 4 erst bei Fälligkeit der Aufwendungen zu beantragen. Die Überweisung des Beihilfetrages erfolgt auf Anordnung des Landeskulturamtes an die Empfangsberechtigten unmittelbar.

6. Die Landeskulturämter melden den zur Durchführung dieses Erlases erforderlichen Geldbedarf in den monatlichen Betriebsmittelanforderungen an. Die Beihilfemittel werden bei den rechnungslegenden Kassen (Stadthauptkasse in Bonn bzw. Regierungshauptkasse in Münster) bereitgestellt.

Die Landeskulturämter verfügen hierüber nach Maßgabe dieses Erlases in eigener Verantwortung.

7. Die bewilligten Beihilfen sind nach ihrer Höhe im Einzelfalle in die gemäß meinem Erlaß vom 2. 5. 1950 — V B 106 A/49 — durch die Landeskulturämter zu erstatten den Monatsberichte aufzunehmen.

8. In allen grundsätzlichen Zweifelsfällen ist meine Entscheidung durch das Landeskulturamt einzuholen.

#### Anlage 1

....., den ..... 195.....

An das  
Kulturamt

Betr.: Beihilfe für den .....  
(Beruf) ..... (Vor- u. Zuname)  
in ..... Kreis .....

Bezug: .....

Für den Vorgenannten, \*) welcher Heimatvertriebener der Gruppe A ist, wird ein Siedlungsverfahren nach Maßgabe des Runderlasses vom 9. 3. 1950 — V B 106 A — (MBI. NW. S. 265 ff.) durchgeführt. Zu den aus dem beiliegenden Finanzierungsplan ersichtlichen Zwecken wird die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von .....

..... DM  
nach dem Runderlaß vom 9. 11. 1950 Az.: V B 106 A beantragt.

\*) Die Einsparung des den durchschnittlichen Beihilfetrages von 300 DM überschreitenden Teilbetrages von ..... DM erfolgt im Siedlungsverfahren für den .....

(Beruf) ..... (Vor- u. Zuname)  
in ..... Kreis .....

(Wohnort)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite der Anlage 1)

Kulturamt ..... den ..... 195.....

An das  
Landeskulturamt .....

in .....

#### Anlage 2

##### Finanzierungsplan

Für die Siedlerstelle des .....  
(Beruf) ..... (Vor- u. Zuname)  
in ..... Kreis .....

Siedlungsträger: .....

Größe der Siedlerstelle einschließlich Gebäudefläche ..... ha

\*) Errichtet wurden: 1 Wohngebäude — und — mit — Einliegerwohnung, 1 Stall, 1 Scheune, — 1 Stallscheune — unter einem Dach — je besonders.

Es kosten: Es wird gedeckt durch:

|  |    |                                    |          |
|--|----|------------------------------------|----------|
| a) das Land . . . . .                      | DM | a) Eigen-<br>leistungen . . . . .  | DM       |
| b) die Gebäude ..... DM                    |    | b) Vorrangige<br>Kredite ..... DM  |          |
| c) die Besiedlungs-<br>zuschläge . . . . . | DM | c) Ankaufskredit ..... DM          |          |
| 1. . . . .                                 | DM | d) Besiedlungs-<br>kredit ..... DM |          |
| 2. . . . .                                 | DM | e) Beihilfen ..... DM              |          |
| 3. . . . .                                 | DM |                                    | ..... DM |
| 4. . . . .                                 | DM |                                    | ..... DM |

Der Fehlbetrag von ..... DM

wird durch die beantragte Beihilfe ausgeglichen.

....., den ..... 195.....

(Siedlungsträger)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite der Anlage 2)

Vorseitiger Finanzierungsplan ist geprüft worden

.....

....., den ..... 1950 ..... , den ..... 1950

(Kulturamt)

(Landeskulturamt)

#### Anlage 3

##### Verwendungsbescheinigung

Der für die Siedlerstelle des .....  
(Beruf) ..... (Vor- u. Zuname)  
in ..... Kreis .....

bewilligte Beihilfetrage von ..... DM  
ist zum Zwecke

a) ..... mit ..... DM

b) ..... mit ..... DM

c) ..... mit ..... DM

ordnungsmäßig und restlos verwendet worden.

....., den ..... 1950 ..... , den ..... 1950

Kulturamt .....  
(Siedlungsträger)

Geprüft:

....., den ..... 195.....

Landeskulturamt

**Anlage 4**

....., den ..... 195.....

An das  
Kulturamt  
.....

Betr.: Beihilfe für den .....  
(Beruf) (Vor- und Zuname)  
in ..... Kreis .....

Von dem Beihilfebetrug in Höhe von ..... DM  
sind zu überweisen:

1. zugunsten .....  
auf das Konto Nr. ..... bei der .....  
(Kasse, Bank)
2. zugunsten .....  
auf das Konto Nr. ..... bei der .....  
(Kasse, Bank)
3. zugunsten .....  
auf das Konto Nr. ..... bei der .....  
(Kasse, Bank)

.....  
(Siedlungsträger)

## (Rückseite der Anlage 4)

Kulturamt ..... den ..... 195.....

An das  
Landeskulturmamt .....  
.....

— MBl. NW. 1950 S. 1092.

**Literatur**

**K. Maß:** Grundbegriffe der Rechtskunde; siebente völlig neu bearbeitete Auflage von Dr. Karl Schäfer. Gersbach & Sohn Verlag Braunschweig, 1950; Preis 5,50 DM.

Der seit langem bekannte „Maß“ ist als „Einführung in die Rechtswissenschaft für Beamte und Studierende“ in der von K. Schäfer bearbeiteten siebenten Auflage neu herausgekommen. Diese Auflage ist zweifellos geeignet, zu den alten Benutzern neue hinzuzuerwerben, da die instruktive Form beibehalten ist und in Fragen und Antworten leicht faßliche und dem neuesten Stand entsprechende Erklärungen gegeben werden. Das während der Drucklegung vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts ist in einem besonderen Nachtrag behandelt worden.

— MBl. NW. 1950 S. 1096.